

Statuten

Letzte Änderung: 26. April 2014

1. Einleitung

Die Bestimmungen dieser Statuten gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Personen, unabhängig davon, ob im Einzelnen weibliche oder männliche Formulierungen gebraucht werden.

2. Name und Sitz

Der Familienclub Niederurnen, nachfolgend "Verein" genannt, ist ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB, mit Sitz in Niederurnen.

3. Zweck und Gültigkeit

Der Verein bezweckt:

- Die Organisation und Durchführung familiengerechter Anlässe
- Die Unterstützung familienbezogener Anliegen
- Führen von festen sozialen Einrichtungen (Bsp. Spielgruppe, MuKi-Turnen)
- Kontaktmöglichkeiten für Eltern und Kinder zu schaffen
- Spass miteinander zu haben

Der Verein kann bestehende Aufgaben, die nicht mehr zweckmässig sind, aufgeben oder neue übernehmen, die dem Vereinszweck entsprechen.

4. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr (01.01. – 31.12.)

5. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche den Zweck gem. Art. 3 unterstützen.

Der Beitritt ist jederzeit möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand mittels Anmeldeformular und durch Bezahlung des Mitgliederbeitrages.

Es wird zwischen Mitgliedern und Gönnern unterschieden. Letztere können freiwillige Zuwendungen leisten, erhalten jedoch keine Ermässigungen und haben kein Stimmrecht

Die Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag. Erfolgt der Beitritt vor dem 1. Juli des Vereinjahres ist der volle Mitgliederbeitrag zu entrichten, danach die Hälfte. Mitgliederbeiträge sind im ersten Quartal des betreffenden Vereinsjahres zu bezahlen.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- Nach schriftlicher Mitteilung an den Vorstand auf Ende eines Vereinsjahres.
- Wenn der Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt wird.
- Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen Mitglieder ausschliessen. Gegen einen solchen Beschluss kann das Mitglied an der Mitgliederversammlung Einsprache erheben.

6. **Organisation**

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

6.1 **Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Quartal des Vereinsjahres statt. Auf schriftliches Begehren eines Fünftels der Mitglieder oder der Mehrheit des Vorstandes muss eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unübertragbare Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Abnahme des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung (Erfolgsrechnung und Bilanz) und des Berichts der Revisionsstelle
- Mitgliederstatus: Ein-/Austritte
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisionsstelle
- Festsetzen des Mitgliederbeitrages
- Anträge der Mitglieder
- Statutenänderungen

Einladung und Traktanden werden den Mitgliedern durch den Vorstand mindestens 1 Monat vorher zugestellt. Dies kann brieflich oder digital via Email geschehen. Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, schriftlich Traktanden zu beantragen. Solche Begehren sind dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung zuzustellen. Über Anträge, die nicht traktandiert sind, kann nicht abgestimmt werden. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einfaches Mehr der anwesenden Mit-glieder gefasst. Statuten-Änderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

6.2 **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 3-7 Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Er wird für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Nach der Amtsperiode ist die Wiederwahl für ein weiteres Jahr möglich. Der Vorstand ist befugt, während einer Amtsdauer ausgeschiedene Vorstandsmitglieder bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorübergehend zu ersetzen.

Der Verein nimmt die Arbeitgeberfunktion seiner angestellten Personen wahr. Der Vorstand erlässt Arbeitsverträge und Rahmenregelungen für die bestehenden Gruppen. Zudem erhält er die Kompetenzen für die Regelung der Beiträge und Löhne. Änderungen für die Rahmenregelung fallen ebenfalls darunter.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er führt die laufenden Geschäfte und verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er trifft alle ihm geeignet scheinenden Massnahmen zur Erreichung der Vereinsziele. Dazu kann er aus dem Kreise interessierter Mitglieder Arbeitsgruppen ernennen. Die Arbeitsgruppen sind verpflichtet, dem Vorstand Rechenschaft abzulegen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift der Vorstandsmitglieder je zu Zweien. Für den Bankverkehr hat der Kassier Einzelunterschrift. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich, es wird ihnen jedoch der Mitgliederbeitrag erlassen. Der Vorstand erlässt ein Spesenreglement.

Soweit alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind, kann die Beschlussfassung auch auf dem Zirkularweg erfolgen.

6.3 **Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand ist befugt, während der Amtsdauer ausgeschiedenen Revisoren bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorübergehend zu ersetzen.

Die Revisionsstelle prüft die Buchungen und überprüft, ob die Erfolgsrechnung und die Bilanz ordnungsgemäss erstellt sind. Die Revisionsstelle kann jederzeit Einsicht in alle Belege im Zusammenhang mit dem Finanzwesen des Vereins nehmen.

7. **Finanzen, Haftung**

Die Vereinsmittel bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Zuwendungen
- Einnahmen von Veranstaltungen
- Einnahmen von Betreuungsbeiträgen

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Die Arbeitsgruppen, die der Vorstand aus dem Kreise interessierter Mitglieder ernennt um Vereinsaufgaben zu übernehmen, verpflichten sich, dem Vorstand Rechenschaft über die Verwendung von Geldmitteln abzulegen.

Den Spielgruppen- und MuKi-Leiterinnen werden für jede vollen 5 Dienstjahre Jubiläumsbeiträge ausbezahlt.

8. Auflösung des Vereins

Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von 2/3 aller anwesenden Mitglieder an der jährlichen Mitgliederversammlung.

Nach Auflösen des Vereins wird das Vermögen 3 Jahre eingefroren um Startkapital für einen ähnlich orientierten Verein zu begründen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Vermögen einer gemeinnützigen Institution übergeben, die an der Auflösungsversammlung bestimmt wird. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

9. Schlussbestimmungen

Diese Statuten treten nach der Zustimmung von 2/3 aller anwesenden Mitglieder an der jährlichen Mitgliederversammlung in Kraft.

Genehmigt durch den Beschluss der Gründungsversammlung vom 25. April 2008.